



MERKBLATT ZUR FÖRDERUNG VON AUSLANDSAUSBILDUNGEN

Wer im Ausland studieren möchte, sollte sich über die Möglichkeiten und bestehenden Programme zunächst beim Akademischen Auslandsamt (AAA) seiner Hochschule informieren.

Die finanzielle Förderung eines Auslandsstudiums ist durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) möglich oder mit Hilfe von Stipendien, die - zu einem großen Teil aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert - von einer Reihe von Institutionen vergeben werden.

Neben dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der ein weitgefächertes Auslands- und Stipendienprogramm anbietet, gibt es eine Reihe weiterer Institutionen, die Studien- und Forschungsaufenthalte deutscher Hochschulangehöriger im Ausland fördern.

Stipendien-/Förderungsinstitutionen

(Auswahl)

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50, 53175 Bonn
<http://www.daad.de>

Carl Duisberg-Gesellschaft (CDG)
Hohenstaufenring 30-32, 50674 Köln
<http://www.cdg.de>

Cusanuswerk, Bischöfliche Studienförderung,
Baumschulallee 5, 53115 Bonn
<http://www.cusanuswerk.de>

Deutsches Komitee der AIESEC e.V. (Association Internationale des Etudiants en Sciences, Economiques et Commerciales)
Kasernenstr. 26, 53111 Bonn
<http://www.aiesec.de>

Deutsches Komitee der IAESTE (International Association for the Exchange of Students for Technical Experience)
Kennedyallee 50, 53175 Köln
<http://www.iaeste.de>

Diakonisches Werk der EKD, Stipendienreferat,
Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn
<http://www.fes.de>

Fulbright-Kommission
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin
<http://www.fulbright.de>

Konrad-Adenauer-Stiftung
- Begabtenförderung -
Rathausallee 12, 53757 St. Augustin
<http://www.kas.de>

Friedrich-Naumann-Stiftung
-Begabtenförderung-
Karl-Marx-Str. 2, 14482 Potsdam-Babelsberg
<http://www.fnst.de>

Hans-Böckler-Stiftung, Abteilung Studienförderung
Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf
<http://www.boeckler.de>

Hanns-Seidel-Stiftung, Förderungswerk
Lazarettstraße 33, 80636 München
<http://www.hss.de>

Studienstiftung des deutschen Volkes
Ahrstr. 41, 53175 Bonn
<http://www.studienstiftung.de>

Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst
Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
<http://www.evstudienwerk.de>

Deutscher Famulantenaustausch
Godesberger Allee 54, 53175 Bonn
<http://www.dfa-germany.de>

Heinrich-Böll-Stiftung e.V. Studienwerk
Rosenthaler Straße 40-41, 10178 Berlin
<http://www.boell.de>

Rosa Luxemburg Stiftung e.V.
Studienwerk
Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin
<http://www.rosalux.de>

Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V.
Studienförderwerk Klaus Murmann
Breite Straße 29, 10178 Berlin
<http://www.sdw.org>

Ernst-Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V.
Postfach 120852, 10598 Berlin
<http://www.eles-studienwerk.de>

Auslandsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In § 5 BAföG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausbildung im Ausland gefördert wird. § 16 BAföG legt die Förderungsdauer fest. Die §§ 48, 49 BAföG enthalten Bestimmungen, welche Nachweise vorzulegen sind, damit festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Förderung im Ausland gegeben sind. Die Förderung von Auslandsdeutschen ist in § 6 BAföG geregelt.

Nachfolgend werden die vorgenannten Regelungen des BAföG für die Förderung einer Auslandsausbildung zusammen mit Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wiedergegeben. Für weitere Informationen zur Förderung nach dem BAföG (Fördevoraussetzungen und -umfang) wird auf das **Merkblatt des Staatsministeriums zur Ausbildungsförderung** (https://www.km.bayern.de/download/8317_merkblatt_zur_ausbildungsförderung.pdf) verwiesen.

§ 5 Ausbildung im Ausland

(1) Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. **er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist** außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen **und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder**

2. im Rahmen der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte** die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden oder

3. **eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird**

Die Ausbildung muss **mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern**; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. Satz 1 ist auf die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden auch dann anzuwenden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz nicht im Inland haben, aber nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ihre hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen. Satz 1 Nr. 3 gilt für die in § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Der letztgenannte Personenkreis ist in Abschnitt I Nr. 1 Buchst. f), g), h) und i) des allgemeinen Merkbllatts zur Ausbildungsförderung (https://www.km.bayern.de/download/8317_merkblatt_zur_ausbildungsförderung.pdf) näher bezeichnet.

(3) aufgehoben

(4) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulen,
4. Fach- und Fachoberschulklassen,

5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen; Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei die Fachoberschulklassen ausgenommen sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule, einer Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem **Praktikum im Ausland** Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt. Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und **mindestens zwölf Wochen dauern**.

Anmerkung: die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Durchführung einer Ausbildung in der Schweiz.

Erläuterungen:

Für die Förderung einer Auslandsausbildung nach **Abs. 2 Nr. 1** (Ausnahme: Gymnasien und Fachoberschulen) ist somit Voraussetzung, dass das Auslandsstudium für die Ausbildung förderlich ist und zum Teil auf die Ausbildung angerechnet wird. Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist eine Ausbildung, wenn der Auszubildende die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen (Inlands-)Ausbildung bereits erlangt hat. Dies gilt nicht für eine Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz, d.h. **die Aufnahme eines Studiums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz ist ohne Vorbedingungen möglich**. Besondere Anforderungen an den Ausbildungsstand werden beim Besuch eines Gymnasiums nicht gestellt.

Nach **Abs. 2 Nr. 3** kann der Auszubildende die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufnehmen und bis zum Erwerb des ausländischen Abschlusses fortsetzen. **In diesen Staaten kann somit ein Vollstudium gefördert werden**.

Die im Ausland besuchte Ausbildungsstätte muss hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, dem Inhalt der Ausbildung und dem vermittelten Abschluss einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Gymnasium ab Klasse 10 bzw. 11, einer im Inland gelegenen mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die eine Berufsqualifikation vermittelt, einer Fach- oder Fachoberschulklasse oder einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig sein (**Abs. 4 S. 2**).

Auslandspraktika (**Abs. 5**) können nur gefördert werden, wenn Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen geregelt sind. Die Förderung von Vorpraktika im Ausland ist ausgeschlossen.

§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Wenn während einer Ausbildung, die im Inland begonnen wurde und nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 im Ausland fortgesetzt wird, die Förderungshöchstdauer er-

reicht würde, verlängert sich diese um die bereits im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, höchstens jedoch um ein Jahr. Insgesamt bleibt höchstens 1 Jahr unberücksichtigt; dies gilt auch bei mehrfachem Wechsel zwischen In- und Ausland. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

Erläuterungen:

Diese Vorschrift bezweckt einen verstärkten Anreiz für die vorübergehende Aufnahme eines Studiums im Ausland. Ein Auslandsstudium bis zu einem Jahr bleibt für die sich anschließende Studienzeit im Inland bzw. - findet der Auslandsaufenthalt am Ende des Studiums statt - bis zum Abschluss des Studiums im Ausland völlig unberücksichtigt. Im Einzelnen bedeutet dies, dass

- die Auslandszeit weder bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage des Eignungsnachweises nach § 48 BAföG noch für die Festsetzung des Endes der Förderungshöchstdauer mitgerechnet wird;
- ein für diese Zeit vorgenommener Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch unbeachtlich ist.

§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, ohne dass ein Anspruch nach § 5 besteht, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend, die §§ 36 bis 38 sind nicht anzuwenden.

§ 16 Förderungsdauer im Ausland

(1) Für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(2) Darüber hinaus kann während drei weiterer Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.

§ 49 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, dass

1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im Ausland vorliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. (aufgehoben),
3. der Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule während

drei weiterer Semester für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2).

(1a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, dass das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht.

(2) § 48 Abs. 6 ist anzuwenden.

Hinweis:

Legt der Student die verlangte gutachtliche Stellungnahme nicht vor, ist anzunehmen, dass die besonderen Voraussetzungen für eine Förderung im Ausland nicht vorliegen.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung setzt sich zusammen aus dem Inlandsgrundbedarf (§ 12 Abs. 1 und 2 bzw. § 13 Abs. 1 und 2 BAföG) und den Zuschlägen nach der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (**BAföG-AuslandszuschlagsV**).

Die Zuschläge nach der BAföG-AuslandszuschlagsV werden vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die Ausbildung im Ausland tatsächlich aufgenommen wird, bis zu dem Monat, in dem die Ausbildung dort tatsächlich endet. Für unterrichts- und vorlesungsfreie Zeiten vor Beginn oder nach Beendigung des Besuchs der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte werden die Zuschläge zum Bedarf nur geleistet, wenn der Auszubildende sich tatsächlich im Ausland aufhält.

Im Einzelnen werden bei einer Ausbildung im Ausland in den Fällen des § 5 Abs. 2 BAföG (nicht jedoch im Fall der Praktikumsförderung nach § 5 Abs. 5 BAföG) Zuschläge geleistet:

1. ein monatlicher **Auslandszuschlag**, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz durchgeführt wird und die Kaufkraft der nach dem Gesetz gewährten Leistungen am ausländischen Ausbildungsort unter deren Kaufkraft im Inland liegen. Bei einer Auslandsausbildung innerhalb der Europäischen Union, z.B. in Österreich, wird der Auslandszuschlag nicht gewährt.

Der Auslandszuschlag (mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz) kann beim zuständigen Auslandsförderungsamt erfragt werden.

Der Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. BAföG. Für Bewilligungszeiträume, die im ersten Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der zum 1. Oktober des Vorjahres festgesetzte Prozentsatz maßgeblich, für Bewilligungszeiträume, die im zweiten Halbjahr eines Jahres beginnen, der zum 1. April desselben Jahres festgesetzte Prozentsatz. Der Prozentsatz gilt jeweils für den gesamten Bewilligungszeitraum.

2. die **nachweisbar notwendigen Studiengebühren längstens für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 4.600 €**

Über diesen Betrag hinaus können Studiengebühren nur ersetzt werden, wenn

- die Ausbildung nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann oder

- im Einzelfall ein besonderes Studienvorhaben des Auszubildenden nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann und dies im Hinblick auf die Leistungen des Auszubildenden besonders förderungswürdig ist. Hierüber sind gutachtliche Stellungnahmen von zwei im Inland tätigen Hochschullehrern vorzulegen. Das Amt für Ausbildungsförderung kann in Zweifelsfällen weitere gutachtliche Stellungnahmen einholen.

Der Auszubildende hat nachzuweisen, mit welchem Ergebnis er sich um Erlass oder Ermäßigung der Studiengebühren bemüht hat.

3. die **nachweisbar notwendigen Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort** (gilt auch für Fälle der Praktikumsförderung nach § 5 Abs. 5 BAföG)

Für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise wird ein Reisekostenzuschlag geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt jeweils 250 € bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 €. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

4. die **Aufwendungen für die Krankenversicherung** (gilt auch für Fälle der Praktikumsförderung nach § 5 Abs. 5 BAföG)

Zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Auszubildenden wird monatlich ein Zuschlag in Höhe des Betrages nach § 13a Abs. 1 BAföG geleistet, wenn der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nachweist.

5. **Förderungsart**

Der auf ein Jahr beschränkte Studiengebührenersatz wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Im Übrigen gilt die Regelförderung (zu 50 % als Zuschuss, zu 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen).

Antragstellung

Der Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt werden, weil eine Entscheidung unter Umständen zeitraubende Feststellungen erfordert (z.B. hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungsstätte). Da ein neuer Bewilligungszeitraum zu bilden ist, sind unter Umständen auch neue Einkommensfeststellungen zu treffen.

Der Förderungsantrag für eine Ausbildung im Ausland ist bei den nachfolgenden **Auslandsförderungsämtern** zu stellen:

Spanien:

Studentenwerk Heidelberg
Abteilung Studienfinanzierung
Marstallhof 1, 69117 Heidelberg
Tel.: 06221 / 54 - 5404
Fax: 06221 / 54 - 3524
E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de
Internet: www.studentenwerk.uni-heidelberg.de

Asien und Türkei , ohne Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan;

Studentenwerk Tübingen-Hohenheim
Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 2642, 72716 Reutlingen
Tel.: 07121 / 9477 - 0
Fax: 07121 / 9477 - 1195
E-Mail: auslandsbafoeg@sw-tuebingen-hohenheim.de
Internet: www.my-stuwe.de

Österreich:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport -Amt für Ausbildungsförderung-
Neuhauser Str. 39, 80331 München
Tel. 089 / 233 - 96266
Fax: 089 / 233 - 83388
E-Mail: afa.rbs@muenchen.de
Internet: <http://www.muenchen.de/afa>

Liechtenstein, Schweiz:

Studentenwerk Augsburg
Amt für Ausbildungsförderung
Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg
Tel.: 0821 / 598 - 4930
Fax: 0821 / 598 - 4945
E-Mail: augsburg@bafoeg-bayern.de
Internet: www.studentenwerk-augsburg.de

Italien, San Marino, Vatikanstadt:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsamt
10617 Berlin
Tel.: 030 / 9029 - 10
Fax: 030 / 9029 - 13460, -13470
E-Mail: bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de
Internet: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/auslands_bafoeg.html
Hausanschrift:
Otto-Suhr-Allee100, 10585 Berlin

Afrika, Ozeanien (ohne Australien):

Studentenwerk Frankfurt (Oder)
Amt für Ausbildungsförderung
Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 56509 - 22
Fax: 0335 / 56509 - 99
E-Mail: bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de
Internet: www.studentenwerk-frankfurt.de

Amerika (ohne USA und Kanada):

Studentenwerk Bremen
Amt für Ausbildungsförderung
Bibliothekstraße 3, 28359 Bremen
Tel.: 0421 / 2201 - 13333
Fax: 0421 / 2201 - 23090
E-Mail: bafoeg@stw-bremen.de
Internet: <http://www.stw-bremen.de/de/studienfinanzierung>

USA:

Studierendenwerk Hamburg
Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg
Tel.: 040 / 42815 - 5107, - 5108
Fax: 040 / 41902 - 6126
E-Mail: bafoeg@studierendenwerk-hamburg.de
Internet: www.studierendenwerk-hamburg.de
Besucherschrift:
20146 Hamburg, Grindelallee 9

Kanada:

Studentenwerk Thüringen
Amt für Ausbildungsförderung
Am Planetarium 4, 07743 Jena
Tel.: 03641 / 930570
Fax: 03641 / 930589
E-Mail: f@stw-thueringen.de
Internet: www.stw-thueringen.de

Schweden:

Studentenwerk Rostock
Amt für Ausbildungsförderung
St. Georg-Straße 104-107, 18055 Rostock
Tel.: 0381 / 4592 - 878
Fax: 0381 / 4592 - 9431
E-Mail: auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de
Internet: www.studentenwerk-rostock.de

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern und Australien:

Studentenwerk Marburg
Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 22 80, 35010 Marburg
Tel.: 06421 / 296 - 0
Fax: 06421 / 296 - 223
E-Mail: bafoeg@studentenwerk-marburg.de
Internet: www.studentenwerk-marburg.de
Hausanschrift:
Erlenring 5, 35037 Marburg

Großbritannien, Irland:

Region Hannover, Fachbereich Schulen
 Ausbildungsförderung
 Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Tel.: 0511 / 616 - 0, - 22252
 Fax: 0511 / 616 - 1123205
 E-Mail: bafoeg@region-hannover.de
 Internet: www.bafoeg-region-hannover.de

Belgien, Luxemburg, Niederlande:

Bezirksregierung Köln – Dezernat 49
Ausbildungsförderung
 Robert-Schuman-Str. 51,
 52066 Aachen
 Tel.: 0221 / 147 - 4990
 Fax: 0241 / 147 - 4950
 E-Mail: auslandsbafoeg@bezreg-koeln.nrw.de
 Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Frankreich, Monaco, Andorra:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
 Amt für Ausbildungsförderung
 Postfach 13 55, 55206 Ingelheim am Rhein
 Tel.: 06132 / 787 - 0
 Fax: 06132 / 787 - 3298
 E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de
 Internet: www.mainz-bingen.de

Malta, Portugal:

Universität des Saarlandes
 Amt für Ausbildungsförderung
 Im Auftrag: Studentenwerk im Saarland e.V.
 Universität Campus, Gebäude D 4.1, 66123 Saarbrücken
 Tel.: 0681 / 302 - 4992
 Fax: 0681 / 302 - 4993
 E-Mail: bafoeg-amt@studentenwerk-saarland.de
 Internet: www.studentenwerk-saarland.de

Finnland:

Studentenwerk Halle
 Amt für Ausbildungsförderung
 Wolfgang-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle/Saale
 Tel.: 0345 / 6847-113
 Fax: 0345 / 6847-202
 E-Mail: bafoeg.finnland@studentenwerk-halle.de
 Internet: www.studentenwerk-halle.de

Armenien, Aserbaidshon, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland:

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
 Amt für Ausbildungsförderung
 Postfach 10 32, 09010 Chemnitz
 Tel.: 0371 / 5628 - 450
 Fax: 0371 / 5628 - 455
 E-Mail: auslands.bafoeg@swcz.de
 Internet: www.studentenwerk-chemnitz-zwickau.de

Dänemark, Island, Norwegen:

Studentenwerk Schleswig-Holstein
 Amt für Ausbildungsförderung
 Westring 385, 24118 Kiel
 Tel.: 0431 / 8816 - 0
 Fax: 0431 / 8816 - 204
 E-Mail: bafoeg@studentenwerk.sh
 Internet: www.studentenwerk.sh